



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Vorlagen-Nummer

216/12

1

Sitzungsvorlage

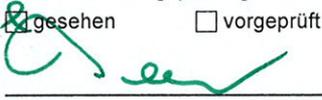
Datum 20.06.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	04.07.2012	
2.				
3.				
4.				

**Übertragung von Ratssitzungen als Internet-Livestream;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2011**

Beschlussentwurf:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2011, die öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen mittels Livestream ins Internet zu übertragen, wird nicht zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.11.2011 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Prüfung der Voraussetzungen für die Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse mittels Livestream ins Internet.

Bei einer Übertragung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind verschiedene Voraussetzungen zu prüfen:

a) Allgemeine rechtliche Voraussetzungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind gem. § 48 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für verschiedene Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt § 48 Abs. 3 GO NRW. Die Gemeindeordnung enthält kein ausdrückliches Verbot der Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet.

b) Datenschutzrechtliche Voraussetzungen

Bei der Übertragung von Bild und Ton über das Internet handelt es sich um eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 16 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -). Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur möglich, wenn die betroffenen Personen qualifiziert zustimmen (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO NRW). D.h. die oder der Betroffene muss ausreichend Zeit haben eine Entscheidung zu treffen und muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich erteilen. Betroffen hiervon sind alle Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Verwaltung, Gastredner und Zuschauer.

Jeder Teilnehmer einer Sitzung, der einer Übertragung nicht zugestimmt hat, muss bei der Sendung der Sitzung komplett ausgeblendet werden (Bild und Ton).

Der Zuhörerraum müsste somit vollständig von der Übertragung ausgenommen werden, da vor einer Sitzung keine qualifizierte Zustimmung aller Zuhörer zu Übertragung im Sinne des DSGVO NRW eingeholt werden kann.

In § 16 Abs. 2 DSGVO NRW ist geregelt, dass der Empfänger der übermittelten Daten diese nur für den Zweck verarbeiten darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Dies kann bei einer Bereitstellung der Daten im Internet nicht sichergestellt werden. Die Daten sind weltweit abrufbar und können beliebig weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 03.08.1990 (Bundesverwaltungsgericht DVBl 1991, S. 490) ausgeführt, dass Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitgliedes zur freien Rede beeinträchtigen können. Der Landesdatenschutzbeauftragte in NRW sowie die Landesdatenschutzbeauftragten anderer Bundesländer vertreten darüber hinaus die Auffassung, dass es der einzelne Teilnehmer der Ratssitzung trotz der Öffentlichkeit der Sitzung nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden. Dieser Auffassung schließt sich der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 17.04.2012 an (Anlage 1).

Der Stadt Seelbach (Baden-Württemberg) wurde durch den dortigen Landesdatenschutzbeauftragten die Übertragung von Ratssitzungen aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken untersagt (Anlage 2).

c) Technische Voraussetzungen

Für die Live-Übertragung müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Ton und Live-Bild mit entsprechender Qualität übertragen werden können. Eine entsprechende Software muss beschafft werden, die das benötigte Leistungsspektrum abdeckt (Live-Übertragung in das Internet, Archivierung der Daten, evtl. ausblenden von Personen die der Übertragung nicht zugestimmt haben, usw.). Kamera und Tontechnik sowie Server-Kapazitäten müssen bereitgestellt werden. Eine festinstallierte Anlage kommt nicht in Betracht, da die Sitzungen in verschiedenen Räumen des Rathauses sowie gelegentlich auch außerhalb des Rathauses stattfinden. Des Weiteren muss entsprechend geschultes Personal bei allen Sitzungen anwesend sein, das die Kamera und die Übertragungstechnik bedient.

d) Kosten

Eine Kostenschätzung für das benötigte technische Equipment kann ohne weitere Prüfung nicht erfolgen. Hierzu müssen die technischen Voraussetzungen (Kamera und Tontechnik, Software und Server, Schulungen, evtl. bauliche Maßnahmen) bis ins Detail geklärt werden. Um die Kos-

ten für die Beauftragung einer Firma zu ermitteln müsste genau festgelegt werden, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Verschiedene Kommunen haben Kostenermittlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- Rednitzhembach (Bayern): 500,00 € pro Sitzung, Beauftragung einer externen Firma mit Sonderkonditionen, Übertragung von zwei bis drei Sitzungen im Jahr.
- Unterschleißheim (Bayern): Kosten i.H.v. ca. 4.980,00 € pro Sitzung, Einsatz eines externen Kamerateams, nur Übertragung der Ratssitzungen.
- Regensburg (Bayern): Kosten i.H.v. ca. 650,00 € pro Sitzung und einmalige Kosten i.H.v. 1.500,00 €. Die Möglichkeit, Sequenzen auszublenden, besteht nicht.
- Passau (Bayern): Genehmigung und Bereitstellung von Mehrausgaben für die Verbesserung der Technik zur Übertragung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse i.H.v. 10.000,00 € im Jahr 2012.
- Hagen am Teutoburger Wald (Niedersachsen): Kosten von 900,00 € pro Sitzung, Beauftragung einer externen Firma.

Auf Grundlage der o.a. Kostenschätzungen wären für die Übertragung aller Rats- und Ausschusssitzungen (ca. 50 Sitzungen jährlich) Kosten in Höhe von mindestens 25.000,00 zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Übertragung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse grundsätzlich möglich ist. Die datenschutzrechtlichen Hürden sind jedoch groß und nicht zu vernachlässigen.

Unbeschadet dessen würde die Umsetzung des Antragsbegehrens zu freiwilligen Leistungen in mindestens dem vorgenannten Umfang führen. Da die Stadt Eschweiler ihre Haushaltswirtschaft mit einem Haushaltssicherungskonzept führt, darf sie insbesondere keine weiteren freiwilligen Verpflichtungen eingehen. Insoweit kann dem Antrag schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Herrn BM Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 14. NOV. 2011

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion
@eschweiler.de

11.11.2011

**Antrag: Übertragung von Ratssitzungen
als Internet-Livestream**

A. & Antrag
10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet darum, den nachfolgenden Antrag zum Thema „Übertragung von Ratssitzungen als Internet-Livestream“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Pieta

(Franz-Dieter Pieta, Fraktionssprecher)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und gegebenenfalls auch der Fachausschüsse als Video-Livestreams im Internet übertragen werden können. Zu klären sind dabei die organisatorischen, technischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte, die mit einem solchen Vorhaben verbunden sind.

Begründung:

Damit sich die Bürgerinnen und Bürger aus erster Hand über die Parlamentsarbeit informieren und sich ein eigenes Bild von der Arbeit der gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter machen können, werden Bundestags- und Landtagssitzungen seit Jahrzehnten von den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern im Fernsehen gezeigt.

Zu den Internet-Angeboten des Bundestages und beispielsweise auch des NRW-Landtages gehört zudem das „Parlaments-TV“, das sämtliche wichtige Sitzungen in Form von Internet-Livestreams überträgt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich die Debatten wahlweise live im Netz ansehen oder sie später zu einem beliebigen Zeitpunkt aus den entsprechenden Archiven abrufen.

Vergleichbare Angebote halten inzwischen auch immer mehr Kommunen für ihre Bürgerinnen und Bürger bereit. Die Zielsetzung dabei lautet, die zusehends preiswerter und technisch besser werdenden Möglichkeiten der neuen Kommunikationsmedien zu nutzen, um umfassender über das parlamentarische Geschehen zu informieren und um Politik vor Ort transparenter, bürgernäher und direkter erfahrbar zu machen. Insbesondere Jugendliche dürften auf diese Weise besser erreicht werden als auf konventionellem Wege, zumal sich Sitzungsvideos gut auch als Medium beispielsweise im Politikunterricht der Schulen einsetzen lassen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist grundsätzlich der Auffassung, dass auch die Stadt Eschweiler ihren Bürgerinnen und Bürgern Internet-Livestreams und ein Video-Archiv von öffentlichen Sitzungen als zusätzliche Informationsquelle auf der städtischen Homepage anbieten sollte. Denkbar ist auch, zusätzlich zu den Sitzungen weitere städtische Informationsveranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse im Internet zu übertragen.

Gegner dieses Bestrebens führen allerdings neben finanziellen zuweilen auch datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Bedenken an, die es ernst zu nehmen gilt. Zu klären ist deshalb unter anderem, ob in Hinblick auf die Zulässigkeit von Videoübertragungen im Netz für Stadtratsmitglieder andere Maßstäbe gelten als etwa für Landtagsabgeordnete. Wir bitten die Verwaltung deshalb um eine detaillierte und umfassende Prüfung des gesamten Sachverhalts.

Anlage 1



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Herrn Kaever
Stadt Eschweiler

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-mail: HG.vonLennep@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I vl/li
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep
Durchwahl 0211 • 4587-223

17. April 2012

Live-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen im Internet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,
sehr geehrter Herr Kaever,

in vorgenannter Angelegenheit kommen wir gerne Ihrer Bitte nach, nochmal schriftlich unsere Auffassung zu der im Betreff genannten Problematik darzulegen. Diese steht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW. Die Gemeindeordnung enthält kein ausdrückliches Verbot der Übertragung aus Ratssitzungen. Gemäß § 48 Abs. 2 GO sind Ratssitzungen grundsätzlich öffentlich. Allerdings kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 GO die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen werden. Den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt § 48 Abs. 3 GO. Die dem Rat zugeordnete Geschäftsordnungsautonomie in § 47 Abs. 2 GO findet ihre Grenzen an den geltenden Gesetzen. Hierzu gehört auch das Datenschutzgesetz des Landes NRW. Die Übertragung der Ratssitzung in das Internet stellt eine Übermittlung nach § 16 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW dar. Hierzu hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.08.1990 (Bundesverwaltungsgericht DVBl 1991, S. 490) ausgeführt, dass Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitglieds zur freien Rede beeinträchtigen könnten. Der Landesdatenschutzbeauftragte in NRW vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass es der einzelne Teilnehmer der Ratssitzung trotz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht hinnehmen muss, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden. Dem schließen wir uns an.

Fazit: Die Internet-Übertragung einer Ratssitzung ist nur dann datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn alle Betroffenen in die Übertragung eingewilligt haben (§ 4 Datenschutzgesetz NRW).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hans-Gerd von Lennep

14. Februar 2012 15:41 Uhr

INTERNET

Seelbach darf Ratssitzungen nicht mehr live übertragen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen im Internet gestoppt. Das hat Folgen für Seelbach. Die dortigen Räte hatten eine Vorreiterrolle inne – und sind jetzt offline.



Seelbachs Räte hatten eine Vorreiterrolle inne. Foto: dpa

Mit dem Veto des Datenschut-Experten endet das im Juni 2004 gestartete gemeinsame Projekt der Hochschule für öffentliche Verwaltung und der Gemeinde Seelbach. 7
0

Der Datenschutzbeauftragte beruft sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990. Damals sahen die Richter das Recht eines Gemeinderat auf freie Meinungsäußerung berührt, weil ein Journalist Tonaufzeichnungen gemacht hatte. Was für reine Tonbandaufzeichnungen gilt, gelte auch für Bild- und Tonaufnahmen. "In besonderem Maß gilt dies jedoch für Übertragungen im Internet wegen der weltweiten Verfügbarkeit sowie der technischen Möglichkeiten, das eingestellte Bild- und Tonmaterial zu vervielfältigen, zu verändern und an andere Stellen zu

übermitteln", heißt es in dem Schreiben des Datenschützers an die Gemeinde Seelbach.

"Die Vorgaben des Landesbeauftragten können wir nicht erfüllen. Deshalb werden wir das Projekt schweren Herzens aufgeben müssen."

Bürgermeister Schäfer

Sollte Seelbach die Übertragung beibehalten wollen, müsse sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Unter anderem müsse es möglich sein, die Übertragung sofort zu unterbrechen und rückwirkend zu löschen, wenn personenbezogene Daten beispielsweise im Zusammenhang mit Bauangelegenheiten zur Sprache kommen. "Nichtherausgehobene" Personen, zum Beispiel stellvertretende Amtsleiter oder Sachbearbeiter, aber auch Bürger oder Sachverständige dürfen demnach nicht gefilmt werden.

Änderung der Gemeindeordnung könnte Abhilfe bringen

"Die Vorgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz können wir nicht erfüllen. Deshalb werden wir das Projekt schweren Herzens aufgeben müssen", stellte Bürgermeister Thomas Schäfer in der Gemeinderatssitzung fest. Professor Kay-Uwe Martens von der Hochschule Kehl, der das Projekt initiiert hat, kritisierte die Entscheidung. "Meines Erachtens berücksichtigt der Datenschutzbeauftragte die rundfunkrechtliche Seite der Übertragung zu wenig. Die Verfassung schützt nicht nur den Datenschutz sondern auch die Rundfunkfreiheit."

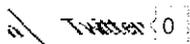
Ein wenig Hoffnung haben die Seelbacher aber noch. In dem Schreiben deutet der Datenschutzbeauftragte an, der Gesetzgeber könne die rechtlichen Grundlagen schaffen einer Übertragung im Internet schaffen, indem er beispielsweise die Gemeindeordnung ändert. Verwaltung und Gemeinderat von Seelbach wollen das nun über den Gemeindegang einfordern.

Mehr zum Thema:

Rückblick: [Gemeinderat live im Internet – Konstanz eifert Seelbach nach](#)

Autor: Theo Weber

Empfehlen 4 Personen empfehlen das.



WEITERE ARTIKEL: SEELBACH

Ist sie am richtigen Platz ?

Beim Seelbacher Kirchenchor ging's um die Dirigentin / Vorsitzende und Stellvertreterin treten ab. **MEHR**

BVerwGE 85, 283 - Abwehr von Tonaufnahmen in Ratssitzungen

Das Grundrecht der Pressefreiheit eines Journalisten wird nicht dadurch verletzt, daß ihm der Ratsvorsitzende in Ausführung eines entsprechenden Ratsbeschlusses untersagt, die öffentliche Sitzung des Rates auf Tonband aufzuzeichnen.

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 2 GG; UrhG § 48 Abs. 1 Nr. 2; NGO §§ 44, 45

Urteil
des 7. Senats vom 3. August 1990
- BVerwG 7 C 14.90 -
I. Verwaltungsgericht Hannover
II. Obergerverwaltungsgericht Lüneburg

Der Kläger, der für ein lokales Wochenblatt Presseberichte schreibt, nahm mit weiteren Journalisten an einer Sitzung des Rates der Stadt G. teil, um deren Ablauf auf Tonband aufzuzeichnen. Nach Eröffnung der Sitzung unterrichtete der beklagte Ratsvorsitzende den Rat über die - inzwischen angelaufene - Aufzeichnung. Daraufhin beschloß der Rat mit 34 zu 4 Stimmen, die Tonbandaufzeichnung nicht zuzulassen. Da der Beklagte vergeblich bat, das Tonbandgerät abzustellen, wurde die Sitzung unterbrochen und sodann vertagt.

Im vorliegenden Verfahren erstrebt der Kläger die Verpflichtung des beklagten Ratsvorsitzenden, ihm künftig die Aufzeichnung von Wortbeiträgen aus Anlaß öffentlicher Sitzungen des Rates der Stadt G. zu gestatten.

Die Klage ist in allen drei Rechtszügen erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

...

Auch das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede, das nicht in der höchstpersönlichen Rechtssphäre gründet, kann durch die Aufzeichnung auf Tonband faktisch empfindlich tangiert werden. Ein gleichartiger psychologischer Befund hat den Gesetzgeber sogar veranlaßt, die Verhandlung im Gerichtsverfahren, dort allerdings zum Schutz anderer Rechtsgüter als hier, von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen mit dem Ziel ihrer Veröffentlichung ganz freizuhalten (§ 169 GVG). Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebs, den der Ratsvorsitzende zu gewährleisten hat. Das beruht auf dem legitimen, letztlich in der Gewährleistung der Selbstverwaltung durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten öffentlichen Interesse daran, daß die Willensbildung des Rates als demokratisch legitimer Gemeindevertretung ungezwungen, freimütig und in aller Offenheit verläuft. Von daher kann die von den Vorinstanzen anerkannte Besorgnis nicht vernachlässigt werden, daß insbesondere in kleineren und ländlichen Gemeinden weniger redege wandte Ratsmitglieder durch das Bewußtsein des Tonmitschnitts ihre Spontaneität verlieren, ihre Meinung nicht mehr "geradeheraus" vertreten oder schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten. Denn Tonbandaufzeichnungen zeitigen nun einmal für das Verhalten der Betroffenen erhebliche Wirkung, weil sie jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, der sprachlichen Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Redners, dauerhaft und ständig reproduzierbar konservieren. Andererseits kann die Qualität einer Berichterstattung über die Diskussion und Lösung kommunalpolitischer Probleme schwerlich davon abhängig sein, daß jede in der Sitzung gefallene Äußerung nach genauem Wortlaut, Tonfall und emotionaler Färbung auf Dauer technisch festgehalten wird. Soweit im Einzelfall ein Interesse an der wortgetreuen Wiedergabe von Redepassagen besteht, eröffnen die Mittel der Schrift genügend Möglichkeiten, exakt zu berichten. Auch insoweit stellt die Tonbandaufzeichnung weder ein wesentliches noch gar ein unersetzliches Mittel zur Beschaffung von Informationen über den Ablauf öffentlicher Sitzungen von Gemeindevertretungen dar. Aus alledem folgt, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf allgemeine Zulassung der Aufzeichnung von Ratssitzungen auf Tonband aus der grundrechtlich verbürgten Pressefreiheit nicht abzuleiten ist.

...